

Kopfpattie gepixelt

„Sex-Polizist“ wehrt sich gegen Bezeichnung und Foto

Unter der Überschrift „1000 Euro Strafe für Sex-Polizisten!“ berichtet eine Boulevardzeitung über das Gerichtsverfahren gegen einen Polizeihauptmeister, dem vorgeworfen wurde, eine Kollegin mit Sex-Sprüchen belästigt zu haben. Die Dachzeile der Überschrift lautet: „Weil er seine Kollegin im Streifenwagen anmachte“. Die Veröffentlichung enthält auch ein Foto des Beschuldigten, dessen Gesicht jedoch vollständig gepixelt ist. Der Betroffene wird mit Vornamen, Anfangsbuchstaben des Nachnamens, Dienstrang und Alter benannt. Vertreten durch den Beamtenbund, beschwert sich der Polizeibeamte beim Deutschen Presserat gegen die Veröffentlichung. Das mit dem Artikel abgedruckte Foto sei ohne seine Zustimmung und ohne sein Wissen angefertigt worden. Er gehe davon aus, dass das Bild mit einer versteckten Kamera aufgenommen worden sei. Darin sieht er einen Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex. Die Bezeichnung „Sex-Polizist“ verstoße zudem gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Die Fotoredaktion der Zeitung mailt dem Presserat, das besagte Foto sei mit einer normalen Digitalkamera, Abmessung ca. 15x15x20 cm, gefertigt worden. Der Angeklagte habe in der Aufregung wohl übersehen, dass er eben mit dieser Kamera fotografiert worden sei. Anscheinend habe der Fotograf die Körpersprache des Angeklagten missdeutet, also als Zustimmung verstanden. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Eine Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex liegt hier nämlich nicht vor. Das Foto des Beschwerdeführers ist so stark gepixelt worden, dass der Betroffene nicht zu erkennen ist. Ferner ist der Name des Beschwerdeführers abgekürzt worden. In der abgekürzten Form ist dieser Name so häufig, dass auch hierüber eine Identifizierung nicht möglich ist. Die Bezeichnung „Sex-Polizist“ findet die Kammer nicht glücklich. In Anbetracht der Vorwürfe und der verhängten Strafe ist sie aber vertretbar. Das Gremium hält es für nicht aufklärbar, ob die Aufnahme des Angeklagten heimlich gemacht worden ist. Der Aussage des Beschwerdeführers stehen die Angaben der Fotoredaktion gegenüber. Danach ist der Polizeibeamte offen fotografiert worden. Der Fotograf ist auf Grund der Umstände davon ausgegangen, dass der Betroffene dies nicht nur gemerkt habe, sondern auch damit einverstanden gewesen sei. Der tatsächliche Hergang ist für die Beschwerdekammer abschließend nicht zu ermitteln. Ob im vorliegenden Fall ein Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex vorliegt, kann daher nicht entschieden werden. (BK2-75/04)

(Siehe auch „Augenpartie unzureichend gepixelt“ BK2-28/04)

Aktenzeichen:BK2-75/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet